

D. 3

Es gilt nun, unter den anderen von Waltger beglaubigten, aber nur kopial überlieferten Diplomen Umschau zu halten, ob wir auf Grund des Diktatvergleiches noch weitere Präzepte zur Gruppe des Waltger A zählen können. Bei D. 3 für St. Mihiel vom 14. August 895 ist das unzweifelhaft der Fall, das Stück stellt sogar eine aufschlußreiche rückwärtige Ergänzung unserer Serie dar: es steht dem Nachbardiplom D. 5 im Dictamen sehr nahe und zeigt Waltger A noch deutlicher in der Rolle des „Anfängers“, der nach einer festen Form erst sucht. Im Protokoll wählte er Worte, die außerhalb allen Kanzleibrauches standen: *inseparabilis* (statt *individuae*) in der Invocatio, *superna* (*clementia*) im Titel, aber mit dem Verbum *annuente*, das, wenn auch mißglückt, im D. 5 wiederkehrt. Eine Arenga traute er sich noch nicht zu, auch seine Promulgatio ist knapp und farblos (*Sciant omnes ... fideles*), dafür aber stimmt die Narratio mit dem Übergang zur Dispositio nahezu wörtlich mit D. 5 überein: *qualiter dilectus (et fidelis) noster archiepiscopus et cancellarius Ratpotus nos deprecatus est, (ut) ... (aliquid) ad suam prebendam concederemus. (At) nos eius petitioni (non refragantes) ... concessimus ...* In der Pertinenzformel finden wir bereits, ähnlich wie im D. 5, die Floskel *aquis cursibusque aquarum*, und auf dieselbe Diktatgleichheit weist auch der Beurkundungsbefehl mit einem kräftigenden *permaneant*-Satz (den D. 7 dann in die Sanctio hineinzieht). Eine besondere Note eignet dem Gebetspassus (*quatinus pro nobis libentius et fidelius coram domino preces effundant*), der auch im D. 5 recht eigenwillig klingt (*quatinus pro nobis ... fideliores intercessores ad dominum semper existant*), und etwas ganz Irreguläres, aber unschätzbar in der Anschaulichkeit (vgl. *per ceram* im D. 6) ist erst recht die Corroboratio: *Nos etiam, quo firmior sit donatio, calamum in manu tenentes signavimus atque firmavimus anulumque nostrum imprimere iussimus, ut perpetualiter perseveret inconvulsum*. Dieser Satz ist keine Schablone, er schildert sichtlich aus eigenem Miterleben die Vollziehung durch den König! Übrigens finden wir hier bereits das Wort *firmior* vertreten, dem in DD. 5—7 eine grammatisch unrühmliche Rolle bevorstand. Daß die Signumzeile wie in DD. 5. 7 *gloriosissimi* hat, sei immerhin registriert, wenn diesem sehr häufigen Wort auch wenig Diktatwert zukommt. In der Datierung macht das nicht alltägliche, mehr in der Privaturkunde heimische *regnante* nochmals die Gemeinsamkeit mit D. 5 sichtbar. Besonders interessant ist die absonderliche Rekognition *Ego igitur Widelerus notarius ...*, die nicht etwa zu Lasten eines Kopisten geht, sondern